

Rechtliche Begründung zur 5. Novelle der 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung

Auch wenn sich die pandemische Lage nach und nach wesentlich verbessert und sich die Situation stabilisiert, sind weiterhin Mindestschutzmaßnahmen in den vulnerablen Bereichen als Vorsichtsmaßnahmen geboten (s dazu die fachliche Begründung).

Zur Zeit gilt im Wesentlichen die Pflicht zur Bestellung eines COVID-19-Beauftragten und zur Umsetzung eines Präventionskonzeptes sowie eine Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske für Besucher:innen in Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie in Kranken- und Kuranstalten; dabei handelt es sich um keine eingriffsintensiven Maßnahmen. Insbesondere im Hinblick darauf, dass die Maßnahmen auf den vulnerablen Bereich beschränkt sind und die Tragedauer von FFP2-Masken für Besucher:innen besonders kurz ist, überwiegt nach sorgfältiger Abwägung im Bereich des zentralen Schutzzutes und des vulnerablen Bereiches der Gesundheitsschutz gegenüber dem Eingriff.

Um somit den notwendigen Schutz in den vulnerablen Settings weiterhin sicherzustellen, werden die derzeit geltenden Maßnahmen unverändert beibehalten und die Verordnung wird bis einschließlich 30. April 2023 verlängert.